

Hafenpolizei von Genova *)

VERORDNUNG N° 229/98**)

AUFGRUND: des Gesetzes 11.02.1971, n° 50 und folgende Modifizierungen, unter dem Namen "Normen über den privaten Schiffverkehr";

IN ANERKENNUNG: der bemerkenswerten Steigerung der Unterwasseraktivitäten im Wassergebiet von Genova, insbesondere in den Gewässern gegenüber dem Kapp von Portofino, welche starken privaten Schiffverkehr aufweisen:

IN ANERKENNUNG: dass die meisten Unterwasseraktivitäten in organisierten Modalitäten und mit Unterstützung von Seeeinheiten unternommen werden;

NACH ANERKENNUNG DER NOTWENDIGKEIT: nützliche u. unausweichliche Vorschreibungen, zugunsten einer Erhaltung der öffentlichen Unverletzlichkeit, ohne Beeinträchtigung der Zuständigkeiten anderer evtl. Behörden fest zu legen;

AUFGRUND: des Gesetzes 14.7.1965, n° 963 über die Disziplinierung der maritimen Fischerei und über die Reglementierung für deren Einsatz, verabschiedet mit DPR n° 1639 am 2.10.1968:

AUFGRUND: des Artikels 10 des Erlasses 21.10.1996, n° 535 mit Konvertierung in Gesetz vom 23.1.1996 n° 647, mit Ordnungen über die notwendigen Vorbedingungen für das Führen von privaten Leihbooten in den Seegewässern;

AUFGRUND: der Artikeln 17,30,68 u. 81 des Gesetzverzeichnisses für den Schiffverkehr und des Artikels 59 der entsprechenden Reglementierung zur Vollstreckung (Teil über Seegewässer);

BEFIEHLT

TEIL A - BEGLEITETE TAUCHGÄNGE MIT TAUCHFÜHRER

ARTIKEL A.1

Die organisierte Tauchaktivität, die aus touristischen/sportlichen Gründen (begleitete Tauchgänge mit Tauchführer) mit Unterstützung von Seeeinheiten in den Gewässern des Wassergebiets von Genova erfolgt, ist <u>ausschließlich</u> an Gesellschaften/ Sportsvereinen/ Verbänden/ Unternehmungen gestattet, die ausdrücklich diese Tätigkeiten in ihrer Ordnung bzw. Satzung vorsehen, und unterliegt den Vorschriften wie unten.

ARTIKEL A.2

Die Sicherheitsmittel, die von den laufenden Normen nach Schiffsart und ausgeführten Schifffahrtsart vorgesehen sind, müssen mindestens durch die folgenden anderen <u>Ausrüstungen</u> vervollständigt werden:

- Ausrüstung für die Erteilung von therapeutischem <u>Sauerstoff</u> in ständigem Fluss durch eine mindestens <u>7 L. große Flasche</u> bzw. mit einer <u>mindesten 3 L. großen Flasche</u>, falls diese mindestens über einen Luftregler oder über sonstige ähnliche geprüfte Vorrichtungen verfügt;
- Kommunikationsmittel welches den <u>Kontakt mit den Rettungsdiensten</u> ermöglicht (ausgestattet mit Batteriereserven oder mit Anschluss für die ständige Aufladung im AC-Strom der Batterien an Bord);
- Tabelle enthaltend die Telefonnummer und/oder die Hörfunkfrequenzen der hauptsächlichen Rettungsdienstzentren (Seefahrtbehörden; Krankenhäuser, Rettungsdienst Ligurien, Druckkammer u.s.w.) wie nach Anlage A;
- Rettungswerkzeugskiste,
- wenigstens eine Reserveflasche mit doppeltem Regler oder mit Vorrichtungen für die Luftvergabe aus der Oberfläche, welche während der ganzen Tauchgangszeit bei einer Tiefe zwischen 3 und 5 m, nach Urteil des Verantwortlichen der Seeeinheit, positioniert werden muss, um am besten die Sicherheitsbedingungen zu garantieren.



ARTIKEL A.3

Vor der Abfahrt soll der Verantwortlicher für das Boot in eine entsprechende Tabelle die <u>Teilnehmerliste</u> für den Tauchgang eintragen, zusammen mit dem <u>Hinweis auf den besitzen Tauchscheine, und mit den Namen der evtl. Tauchführern.</u>

ARTIKEL A.4

Der Tauchführer für begleiteten Tauchgänge muss in Besitz eines gültigen Tauchscheins sein, welcher von einer der national oder international allgemein anerkannten Verbände/Vereinen/Unternehmungen entlassen wurde, und muss innerhalb der von seinem eigenen Schein festgesetzten Tiefgrenzen handeln, indem er sämtliche zivilrechts- und strafrechtliche Verantwortlichkeiten übernimmt, die mit der ausgeübten Tätigkeit verbunden sind.

Jeder Tauchbegleiter darf während des Tauchgangs <u>nicht mehr als vier Taucher gleichzeitig führen</u> und muss auf die <u>Tiefgrenzen achten, die in dem von den Tauchern besitzen Tauchscheine festgelegt sind</u>; im Falle von Tauchscheine verschiedener Stufen muss auf den Tiefgrenzenwert geachtet werden, die von der untersten Scheinstufe vorgesehen sind.

ARTIKEL A.5

Im Falle eines Tauchgangs mit verankerndem Stützboot muss die Verankerung der Einheit derartig erfolgen, dass diese im Notfall schnell ausgelöst werden kann; unter diesen Umstände soll der Verankerungspunkt an der Oberfläche durch eine Boje signalisiert werden (...omissis).

ARTIKEL A.6

Während der Tauchgangszeit soll die Stützeinheit immer eine Person an Bord haben, die in der Lage sein soll diese zu manövrieren sowie evtl. Notfallmeldungen zu senden.

*)
Dieser Text ist eine unoffizielle Übersetzung aus dem Original.
Der Textinhalt wurde von Wreckdiveliguria in seinen Hauptpunkten u. ohne Gewähr übersetzt und grafisch bearbeitet. Der Übersetzter haftet nicht für evtl. Missverständnisse, und weist auf die ursprüngliche Quelle in Italienisch für jeden gewünschten Vergleich hin.

) ACHTUNG: die Verordnung 229/98 wurde von der Ordnung N. 18 vom 1999 geändert, wo am Artikel A.4 die höchste Anzahl Taucher, die ein Tauchführer begleiten kann nun zu **5 (fünf) gestiegen ist (*Anmerkung des Verarbeiters*).